

Verein für katholische
Arbeiterkolonien in Westfalen

Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen

S a t z u n g

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Verband

1. Der Verein führt den Namen „Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen“. Er ist auf Grund der Satzung vom 8. Mai 1888 gebildet. Am 2. Juli 1888 sind ihm durch Kabinettsorder die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.
2. Er hat seinen Sitz in Münster in Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Caritasverbandes. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes und die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster in der jeweils aktuellen Fassung an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein will unter Ausschluss jeglichen Gewinnstrebens in seinen Einrichtungen Menschen jeden Alters und Geschlechts, die in eine Notlage geraten sind und deshalb Hilfe bedürfen, aus dem Geiste christlicher Nächstenliebe Unterkunft, leibliche Pflege und Betreuung bieten. Sein besonderes Ziel ist es, den betreuten Menschen nach Möglichkeit zu einer geordneten Lebensstellung zu verhelfen. Das gesamte Vermögen und die Einkünfte des Vereins dienen ausschließlich diesen Aufgaben christlicher Liebestätigkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist tätig im Sinne christlicher Nächstenliebe und eines caritativen Dienstes der katholischen Kirche.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Verwirklichung der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche durch Unterstützung alter, kranker, hilfsbedürftiger Menschen und Menschen in besonders schwierigen Lebenssituationen, d.h. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sowie von suchtmittelabhängigen Menschen;
 - b) die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erbringung ambulanter, teilstationärer und/oder stationärer Pflegeleistungen;
 - c) die Unterhaltung von Beratungsstellen für Wohnungslose, suchtgefährdete oder suchtkranke oder psychisch kranke Mitmenschen;
 - d) das Vorhalten stationärer und ambulanter Einrichtungen der Eingliederungshilfe;
 - e) das Vorhalten von Werkstätten und landwirtschaftlichen Betrieben für die Beschäftigung und Qualifizierung von langzeitarbeitslosen Menschen, Menschen, die als arbeitsmarktfremd gelten und Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht die Möglichkeit haben, eine Berufsausbildung zu erreichen.

5. Kirchliche Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch das Vorhalten und die Unterhaltung von Räumlichkeiten für Andachten und Gottesdiensten sowie durch Angebote der Seelsorge.
6. Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 3 und 5 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
7. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung.
3. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats festgelegt. Dazu kann von der Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen werden. Bestehende lebenslange Mitgliedschaften sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Aufsichtsrat kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - d) bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

- Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrats mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten oder seine Aussagen dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate in Verzug geraten ist. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Aufsichtsrats Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
4. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der Aufsichtsrat;
 - der Vorstand.
2. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Vorstandsmitglieder können nicht dem Aufsichtsrat angehören.
3. Die Mitglieder des Vorstands sollen katholisch sein. Der Vorsitzende¹ und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats müssen, die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats sollen katholisch sein.
4. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands ist dem Bischöflichen Generalvikariat Münster anzuzeigen. Die Legitimation des Vorstands wird durch eine Bescheinigung des Bischöflichen Generalvikariats Münster geführt.
5. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch männlicher Form.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person, die Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre, von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - einzuberufen. Sie ist unverzüglich - spätestens innerhalb von sechs Wochen - einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in mindestens einem münsterischen Tagesblatt unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Veröffentlichung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Versammlungen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats oder der Mitgliederversammlung kann die Leitung einer anderen Person übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne vorstehender Ziffer 3 einberufen wurde.
6. Bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung können Mitglieder beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. bei dessen Stellvertreter schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag muss von mindestens 10% der Vereinsmitglieder unterschrieben sein. Falls eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung. Fristgerecht eingegangene Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - b) Entgegennahme des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind die in §§ 14 bzw. 15 vorgeschriebenen Mehrheiten und Beschlusserfordernisse zu beachten. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, entscheidet die Mitgliederversammlung im Übrigen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen des Aufsichtsrats oder eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Wahlen erfolgen stets geheim. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder können eine Abschrift der Niederschrift anfordern, die ihnen dann per E-Mail zuzusenden ist. Die Niederschrift oder eine Abschrift ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht durch die Mitglieder bereitzuhalten. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 9

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis zehn sachkundigen Personen. Ihm gehören an:
 - a) der Bischof des Erzbistums Paderborn und der Bischof des Bistums Münster als geborene Mitglieder; sie können sich durch einen ständigen Beauftragten vertreten lassen, dessen Auftrag jederzeit widerrufen werden kann;
 - b) drei bis acht weitere gewählte Personen, wobei der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ein Vorschlagsrecht für ein zu wählendes Mitglied des Aufsichtsrats hat.

Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Gesamtwahldauer von drei Jahren durch den Aufsichtsrat gewählt (Zuwahl). Mehrfache Wiederwahl sowie Block- und Listenwahlen sind zulässig. Der Aufsichtsrat entscheidet spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Wahlperiode über die Wiederwahl.

Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus und sinkt die Zahl der gewählten Mitglieder dadurch unter drei, muss unverzüglich eine Zuwahl erfolgen. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat jederzeit neue Mitglieder bis zur Höchstzahl von acht gewählten Mitgliedern zuwählen. Die Wahl erfolgt in beiden Fällen für die Dauer bis zum Ablauf der Gesamtwahlperiode.

2. Im Aufsichtsrat sollen die freien Berufe gebührend berücksichtigt sein.
3. Die Wählbarkeit für ein Amt im Aufsichtsrat endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
4. Wer in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Körperschaft steht, an der der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, kann nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
5. Bis zur Entscheidung über eine Neu- bzw. Wiederberufung bleiben die amtierenden gewählten Aufsichtsratsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt.

6. Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats endet ferner durch Abberufung, Tod oder Rücktritt. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf eines Beschlusses des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Das abzubrufende Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
8. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Gesamtwahlperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem Umfang werden ihnen auf Wunsch erstattet. Der Aufsichtsrat kann stattdessen auch eine angemessene pauschalierte Erstattung der Auslagen beschließen.
10. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Folgende Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen eines oder beider Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Ziffer 1 lit. a) gefasst werden:

- a) Zustimmung zur Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 11 Ziffer 3 lit. a);
 - b) Zustimmung zu Änderungen an § 1 Ziffer 4, § 2, § 3, § 6 Ziffern 3 und 4, § 9 Ziffern 1 lit. a), § 10 Ziffer 3, § 11 Ziffer 3 lit. a), § 14 Ziffer 3 sowie § 15 Ziffern 2 und 3 der Satzung, sofern die Änderungen den Kernbereich der kirchlichen Zuordnung des Vereins betreffen (§ 14 Ziffer 3);
 - c) Zustimmung zur Auflösung des Vereins (§ 15 Ziffer 2).
4. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse ausnahmsweise auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Fax oder E-Mail fassen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren schriftlich, per Fax oder E-Mail binnen einer Frist von sieben Tagen nach Versand der Beschlussgegenstände gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht.
Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Anfrage dem Vorsitzenden vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Aufsichtsratssitzung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
 5. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt. Der Aufsichtsrat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
 6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 11 **Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für die/den:
 - a) Festlegung der strategischen Ziele des Vereins;
 - b) Überwachung und Beratung des Vorstands bei der Umsetzung der strategischen Ziele;
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - d) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - f) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufgestellten Wirtschaftsplans;
 - g) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Jahresüberschusses;
 - h) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften an denen der Verein beteiligt ist, sofern der Aufsichtsrat dies nicht dem Vorstand oder bevollmächtigten Personen überträgt.

3. Folgende Rechtsgeschäfte darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - a) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - b) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte.

4. Bei Unterzeichnung der Verträge nach Ziffer 2 lit. c), bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Ziffer 2 lit. e) sowie bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 lit. h) wird der Verein durch den Aufsichtsrat und dieser durch seinen Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter - vertreten.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
2. Vorstandsmitglieder werden befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode hat der Aufsichtsrat über die Wiederwahl zu entscheiden.
3. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt hauptamtlich. Sie erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrags oder einer besonderen Vereinbarung.

§ 13 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets alleinvertretungsberechtigt.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie bei zwei Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.
4. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über die Lage des Vereins, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 14

Verfahren zur Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Sofern der Text der beabsichtigten Satzungsänderung nicht in die Einladung aufgenommen wird, muss die Einladung einen Hinweis enthalten, auf welche Weise der Text der Satzungsänderung vor der Mitgliederversammlung angefordert oder eingesehen werden kann.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bischöflichen Stuhl Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll nach Möglichkeit für die in § 2 Ziffer 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitglieder-Hauptversammlung am 20.11.2017 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde unter Zustimmung des Vorstands des Vereins für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen am 20.11.2017 von der Mitglieder-Hauptverhandlung beschlossen und mit Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 23.01.2018 genehmigt.

Münster, den 23.01.2018

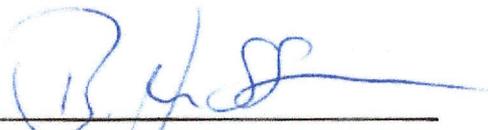
gez. Beate Jussen
Vorstandssprecherin

gez. Johannes Hülskamp
Vorstand

Diese Satzungsänderung wurde unter Zustimmung des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung am 24.10.2019 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster vom 18.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Die Satzungsänderung bezieht sich auf §§ 2, 6, 9 und 16 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.10.2019.

Münster, den 18.11.2019



Beate Jussen
Vorstand

